

## **Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Sande**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Zur Sicherstellung und Förderung einer qualitativvollen und auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien ausgerichteten frühkindlichen Bildung betreibt und unterstützt die Gemeinde Sande Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 KiTaG.

Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 12 KiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Angebot der Kindertagesstätten an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sande haben.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Platzvergabe für alle Krippen- und Kindergartengruppen in der Gemeinde Sande wird, unabhängig vom jeweiligen Träger, zentral von der Gemeinde Sande, unter den nachstehenden Kriterien vorgenommen.
2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für den Betreuungsplatz relevanten Veränderungen umgehend mitzuteilen, dazu gehören u.a. Umzüge innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, Veränderungen im Arbeitsverhältnis, wenn dies Auswirkungen auf den Bedarf der Betreuungszeiten hat.
3. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist mit Antragstellung ein Nachweis darüber vorzulegen.

### **§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten**

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Sande gemeldet sind, grundsätzlich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen auf.

2. Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen oder Ganztagsgruppen geführt.
3. Gruppen, in denen beeinträchtigte Kinder und nicht beeinträchtigte Kinder im Kindergarten gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) geführt.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die aufzunehmenden Kinder werden wenn möglich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut.
3. Die Eingewöhnungszeit erfolgt nach Absprache mit den Kindertagesstätten frühestens ab Aufnahme datum. Die Dauer der Eingewöhnungsphase wird von den Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.
4. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die bis zum 30.09. des entsprechenden Jahres, das dritte Lebensjahr vollenden. Jüngere Kinder werden in die Krippe aufgenommen. Im laufenden Kindergartenjahr erfolgt die Aufnahme von Kindergartenkindern frühestens einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres.
5. Ein Wechsel im laufenden Kindergartenjahr von der Kinderkrippe in den Kindergarten erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn dies aus pädagogischer Sicht von den Kindertagesstätten befürwortet wird.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

1. Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Nr. 2 bis 3 genannten Gruppen werden bei der Gemeinde Sande, bis zum 15.02. jeweils zum nächsten Kindergartenjahr entgegengenommen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
2. Anträge für ungeborene Kinder werden nicht bearbeitet. Die Anmeldung der neugeborenen Kinder für eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr sollte im ersten Geburtsmonat eingereicht werden.

3. Anträge auf Aufnahme können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Hier erfolgt die Aufnahme über eine Warteliste. Eine Betreuung in der Wunschrichtung und zu den Wunschzeiten kann nicht gewährleistet werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Sande in Absprache mit den jeweiligen Kindertagesstättenleitungen.

## **§ 6 Gesundheitsvorsorge**

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes außerhalb der Schließzeiten der Einrichtung ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung des Kinderarztes vorzulegen, dass in den letzten 6 Monaten eine ärztliche Beratung auf vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der (Seite 4 von 7) Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz vorgenommen wurde bzw. eine solche Beratung hinfällig ist, da das Kind über einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz verfügt. (Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) )

## **§ 7 Öffnungszeiten und Ferienregelung**

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder von montags bis freitags in Vormittags- oder Ganztagsgruppen betreut.
2. Über die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen (Osterferien, Sommerferien, usw.) werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch die Einrichtung informiert.

## **§ 8 Kündigung / Ausschluss eines Kindes**

1. Verstoßen Sorgeberechtigte gegen die Mitwirkungspflicht nach § 1 Nr. 2 dieser Satzung und wird der Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande begründet, so endet das Betreuungsverhältnis sofort nach Bekanntwerden des Umzugs ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert.
2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bei einem Umzug außerhalb der Gemeinde Sande längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres fortgeführt werden, sofern der Platz nicht von einem anderen Kind aus dem

Gemeindegebiet in Anspruch genommen werden könnte und die Sorgeberechtigten den Umzug rechtzeitig, innerhalb des Umzugsmonats, mitteilen.

3. Der Wechsel des Betreuungsplatzes kann vom Träger veranlasst werden, wenn die Haushaltsangehörigen des Kindes falsche Angaben zur Berufstätigkeit gemacht haben.

### § 9 Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Personalnotstand) vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Entgelte oder Schadenersatz.

*\* oder die Betreuung zeitlich eingeschränkt werden muss*

### § 10 Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte, bzw. der Gemeinde Sande mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Betreuungsplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden. Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.
4. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Entgelte im Rahmen einer Entgeltordnung erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ..... in Kraft.

## **Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sande**

### **Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte**

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie aus pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien (gilt nicht für die Kinder nach § 4 dieser Satzung):

#### **Kriterien**

1. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnehmen.

**100 Punkte**

2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag.  
Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.  
Als berufstätig gilt auch, wer sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnimmt.

a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV voraus und muss mindestens an drei Betreuungstagen mit minimal 9 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Berufstätigkeit unberücksichtigt.

b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass

spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.

**50 Punkte je Sorgeberechtigter**

3. Berufstätigkeit wird bei einem Elternteil, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass im laufenden Kindergartenjahr die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird, anerkannt.

**25 Punkte**

4. Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten in derselben Kindertagesstätte.

**25 Punkte**

5. Gleichzeitige Betreuung eines Bestands- sowie eines Geschwisterkindes in derselben Kindertagesstätte der Gemeinde Sande

**10 Punkte**

6. Wohnortnähe zur Kindertagesstätte

**5 Punkte**

7. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen)

**5 Punkte**

8. Ältere vor jüngeren Kindern

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.